

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. August 1994

37. Stück

41. Gesetz: Unabhängiger Verwaltungssenat Wien; Änderung

41.

## Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBL. für Wien Nr. 53/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten.“

2. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Besorgung sonstiger Aufgaben.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.“

4. § 7 samt Überschrift lautet:

#### „Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert und hat der Präsident nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungssenates mit seiner Vertretung betraut, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident setzt nach Maßgabe der vorhandenen Stellen für Mitglieder des Verwaltungssenates (Dienstpostenplan) die Zahl der Kammern sowie unter Berücksichtigung der beim Verwaltungssenat bis zum 30. September des laufenden Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten gemäß § 2 anhängig gewordenen Verfahren die auf die einzelnen Kammern entfallenden Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen Rechtsvorschriften fest. Diese Festsetzungen sind jeweils bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr zu treffen.

(4) Der Präsident vollzieht die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse und weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(5) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(6) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(7) Der Präsident hat vor Ausübung seines Anhörungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 der Vollversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. § 8 samt Überschrift lautet:

#### „Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit, bei Wahlen gemäß Abs. 2 Z 6 jedoch mindestens eine

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Berichterstatter stimmt als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Verwaltungssenat bestimmt. Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere vor dem älteren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab, sofern sie nicht Berichterstatter sind. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11);
3. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
4. Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben;
5. Mitwirkung bei der Ausübung des Anhörungsrechtes des Präsidenten bei der Auswahl von Bewerbern für die Mitgliedschaft;
6. Wahl von Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 8 a).

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung, Festlegung der Tagesordnung und Vorsitz sowie die Bestellung von Berichtern für die Vollversammlung und die Beiziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Verwaltungssenates obliegen dem Präsidenten. Der Präsident kann sich die Berichterstattung vorbehalten.

(4) Zur Wahrnehmung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Vollversammlung auch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes einzuberufen.

(5) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer Protokolle zu führen, in welche alle Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist sind Rügen zulässig. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Rügen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Rügen ist den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.

(6) Nimmt die Vollversammlung die ihr übertragenen Aufgaben trotz Aufforderung durch den

Präsidenten binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist nicht wahr, so hat der Präsident die jeweilige Angelegenheit durch Verfügung zu regeln. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten nach Abs. 2 Z 1 und 5 sowie für Disziplinarangelegenheiten. Die Verfügung des Präsidenten tritt mit der nachträglichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung in der jeweiligen Angelegenheit außer Kraft.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

#### „Geschäftsverteilungsausschuß

§ 8 a. (1) Beim Verwaltungssenat ist ein Geschäftsverteilungsausschuß zu bilden, der aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern besteht.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates zum Zeitpunkt der Wahl ohne die Amtsmitglieder. Veränderungen der Zahl der Mitglieder des Verwaltungssenates während der Funktionsperiode sind unbeachtlich. Wählbar sind Mitglieder des Verwaltungssenates mit Ausnahme der Amtsmitglieder.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wählt die Vollversammlung keine oder zu wenige Mitglieder oder nehmen die Gewählten die Wahl nicht an, so werden die fehlenden vom Präsidenten bestimmt.

(4) Die Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses beginnt an dem 30. November, der dem Tag der Wahl folgt. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Die Funktion des so gewählten Mitgliedes dauert nur bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sind vom Präsidenten einzuberufen, der auch den Vorsitz führt und jeweils Berichterstatter bestimmt. Der Geschäftsverteilungsausschuß ist auch auf Verlangen von mindestens drei gewählten Mitgliedern binnen drei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Amtsmitglieder stimmen nicht mit. Für das Abstimmungsverfahren ist § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

7. § 10 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

8. § 11 samt Überschrift lautet:

#### „Geschäftsordnung

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(2) In der Geschäftsordnung sind unter Beachtung auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Geschäftsverteilungsausschuß (§ 8 a) sowie das Verfahren in ihm;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.“

9. § 12 samt Überschrift lautet:

#### „Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. Die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;
2. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;
3. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;
4. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukamen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsverteilungsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsverteilungsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit einem Mitglied andere als im § 2 genannte Aufgaben vom Präsidenten übertragen wurden, bedarf das Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 der Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand, einer wesentlichen Überlastung von Einzelmitgliedern oder wegen einer notwendigen Zuteilung von neuen Sachen erforderlich ist.

(8) Kommt es vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu keiner Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung für das folgende Jahr, dann bleibt die geltende Geschäftsverteilung bis zum Eintreten von Gründen gemäß Abs. 7 und der daraufhin erfolgenden Beschlußfassung durch den Geschäftsverteilungsausschuß in Kraft. Kommt es innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden Frist nicht zu diesem Beschluß einer neuen Geschäftsverteilung, hat der Präsident eine Geschäftsverteilung zu erlassen, die bis zum Ende des laufenden Jahres gilt.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion